

Dr. Hans-M. Slawitsch
Steuerberatung GmbH

8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50
WT-Code: wt807255 UID: ATU75530828 FN528968w
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

Graz, 08.11.2022
Sl/Sz

B e r a t u n g a k t u e l l N r . 3 / 2 0 2 2

Die Gesetzgebung der vergangenen zwei Jahre war von Covid 19 geprägt, jene des Jahres 2022 befasst sich wesentlich mit Inflation, steigenden Zinsen und Teuerungsausgleich. Diese Themen stehen daher auch am Beginn des heutigen Rundschreibens.

1) Energiekostenzuschuss für Unternehmen

Aufgrund der Wichtigkeit und Dringlichkeit haben wir darüber bereits in drei Sonderrundschreiben informiert und zwar am 14.10.2022, am 3.11.2022 und am 7.11.2022. Wir haben darin empfohlen die Anmeldung bei der AWS ab dem frühestmöglichen Datum 7.11.2022 möglichst rasch durchzuführen, weil das zur Verfügung stehende Förderbudget (dem Vernehmen nach 1,3 Milliarden Euro) nach der Reihenfolge der einlangenden Anmeldungen vergeben wird. Bitte beachten Sie insbesondere das Sonderrundschreiben vom 3.11.2022 zu diesem Thema, wobei wir natürlich für Rückfragen und Unterstützung bei der Antragstellung gerne zur Verfügung stehen. In diesem Fall bitten wir Sie um Kontaktaufnahme!

2) Abgabenfreie Teuerungsprämie

Zum Jahresende stellt sich oft die Frage, welche abgabenbegünstigte Zahlungen an Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen möglich sind. Heuer und im nächsten Jahr bietet sich dafür die abgabenfreie Teuerungsprämie an, wobei es sich allerdings um zusätzliche Zahlungen handelt, die üblicherweise in der Vergangenheit nicht gewährt wurden.

Bis zu 2.000,-- pro Jahr ist eine derartige Teuerungsprämie an keine sonstigen Vorschriften gebunden, für maximal 1.000,-- bedarf es einer lohngestaltenden Vorschrift oder des Erfordernisses einer objektiven Gruppenbezogenheit. Wenn in einem Kalenderjahr eine lohnsteuerfreie Gewinnbeteiligung zur Auszahlung gelangt, so

ist zu bedenken, dass Gewinnbeteiligung und Teuerungsprämie zusammen den Betrag von 3.000,-- nicht überschreiten dürfen.

3) **Investitionsfreibetrag**

Für nach den 31.12.2022 angeschaffte oder hergestellte Anlagegüter kann ein Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden, der zu einer zusätzlichen Abschreibung von 10% der Anschaffungskosten führt, bei klimafreundlichen Investitionen sogar 15%. Voraussetzung ist eine Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, wobei gebrauchte, unkörperliche oder geringwertige Wirtschaftsgüter ausgeschlossen sind, ebenso solche für die ein Gewinnfreibetrag geltend gemacht wird, oder Anlagen die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen.

4) **Arbeitsplatzpauschale für Selbständige**

Nachdem im Jahr 2021 geschaffenen Homeoffice-Pauschale können selbständig Erwerbstätige ab dem Jahr 2022 ein Arbeitsplatzpauschale für Aufwendungen aus der teilweise betrieblichen Nutzung der eigenen Wohnung geltend machen, wenn kein anderer Raum für die betriebliche Tätigkeit zur Verfügung steht. Das Pauschale beträgt 1.200,-- pro Jahr, wenn keine anderen Erwerbseinkünfte von mehr als 11.000,-- erzielt werden, für die außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht, anderenfalls 300,-- pro Jahr.

5) **Gewinnfreibetrag**

Der zu versteuernde Gewinn kann (außer bei Körperschaften wie GmbHs) durch einen gewinnabhängigen Freibetrag vermindert werden, wenn in diesem Ausmaß:

- begünstigte Investitionen getätigt werden (abnutzbare, neuwertige körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, nicht aber PKW und Kombi-KW) und / oder
- Wertpapiere im Sinne des § 14 Abs. 7 Z 4 EStG (das sind im Wesentlichen auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen inländischer Schuldner) mit einer mindestens vierjährigen Laufzeit erworben werden.

Die genannten Wirtschaftsgüter müssen dann mindestens volle vier Jahre im Betriebsvermögen verbleiben. Bei Wertpapieranschaffungen empfiehlt es sich ausdrücklich zu betonen, dass die Wertpapiere zur Ausnutzung des Gewinnfreibetrages erworben werden sollen.

Der Gewinnfreibetrag ist wie folgt gestaffelt:

für die ersten € 30.000,-- des Gewinnes	15 %
für die nächsten € 145.000,-- des Gewinnes	13 %
für die nächsten € 175.000,-- des Gewinnes	7 %
und für die nächsten € 230.000,-- des Gewinnes	4,5 %

Für die ersten € 30.000,-- des Gewinnes steht der Freibetrag automatisch zu, d.h. auch wenn keine Investitionen oder Wertpapierkäufe getätigt werden.

Die optimale Nutzung des Gewinnfreibetrages erfordert es natürlich, den Gewinn des laufenden Jahres abzuschätzen, auf dieser Basis den Freibetrag zu berechnen, bereits getätigte oder geplante Investitionen dem gegenüberzustellen und im Übrigen für den Gewinnfreibetrag im erforderlichen Ausmaß geeignete Wertpapiere zu erwerben. Für eine Einkommensvorschau und die Berechnung des Gewinnfreibetrages stehen wir natürlich gerne zur Verfügung und bitten Sie diesbezüglich um rechtzeitige Kontaktaufnahme.

6) **Zinsen für Steuernachzahlungen**

Steuernachzahlungen aus Vorjahren werden ab dem 1. Oktober des jeweiligen Folgejahres verzinst und zwar mit 2% über dem Basiszinssatz. Der Basiszinssatz beträgt seit 2.11.2022 1,38%, das heißt, Steuernachzahlungen werden aktuell mit 3,38% per anno verzinst. Zu erwartende Steuernachzahlungen sollten daher – natürlich je nach individueller Finanzierungssituation – vorab durch entsprechende Widmung bei der Einzahlung entrichtet werden.

7) **Freiwillige Zuwendungen an Dienstnehmer, Weihnachtsgeschenke**

Weiterhin gilt der Grenzwert von € 186,-- für steuerfreie Sachgeschenke an Dienstnehmer. Geldzuwendungen sind demgegenüber generell steuer- und sozialversicherungspflichtig. Gehen die Sachgeschenke über bloße Aufmerksamkeiten

(Richtwert etwa € 40,-- pro Person) hinaus, besteht Umsatzsteuerpflicht bzw. vereinfachend ausgedrückt keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug!

Bei dieser Gelegenheit: Betriebsveranstaltungen, wie z.B. Betriebsausflüge bleiben lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der Aufwand jährlich € 365,-- pro Arbeitnehmer nicht übersteigt. Abgesehen von steuerfreien Aufwandsersatz (wie z.B. Kilometergeld) sind neben Weihnachtsgeschenken und Betriebsveranstaltungen im Wesentlichen noch Maßnahmen der Zukunftssicherung für Dienstnehmer steuerbegünstigt (z.B. die sogenannte "300,-- Polizze" bzw. Beiträge an Pensionskassen oder leistungsorientierte Pensionszusagen für Geschäftsführer und leitende Angestellte).

Mitarbeiter Rabatte sind innerhalb großzügiger Grenzen steuer- und sozialversicherungsfrei und zwar dann, wenn der Rabatt im Vergleich zum gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht mehr als 20 % beträgt oder - unabhängig davon - jährlich nicht mehr als € 1.000,-- ausmacht.

Prämien an Mitarbeiter: Ist das Urlaubs- und Weihnachtsgeld geringer als ein Sechstel der laufenden Jahresbezüge (z.B. weil Überstundenentgelte, steuerpflichtige Fahrtkostensätze und dergleichen nur 12x und nicht 14x ausgezahlt werden), so lässt sich das mit nur 6 % Lohnsteuer begünstigte "Jahressechstel" durch Auszahlung einer zusätzlichen Prämie besser ausnutzen.

8) Weihnachts- bzw. Werbegeschenke an Geschäftspartner

Unproblematisch sind typische Werbegeschenke ohne besonderen Wert mit Namensaufdruck des schenkenden Unternehmens (Kugelschreiber und dergleichen). Darüber hinaus ist zweierlei zu beachten:

- a) Weihnachtsgeschenke an Geschäftsfreunde werden von Finanzverwaltung und Rechtsprechung grundsätzlich als nicht abzugsfähige Repräsentationsausgaben behandelt. Auf jeden Fall sollte eine Liste der Empfänger vorliegen und der ausschließliche Werbecharakter offenkundig sein.

- b) Generell besteht für Werbegeschenke kein Vorsteuerabzug, außer es handelt sich um Gegenstände von geringem Wert (Richtschnur ca. € 40,--).

9) Termine 31.12.2022

a) *Anträge auf Energieabgabenvergütung*

Anträge auf Vergütung von Energieabgaben (insbesondere bei energieintensiven Unternehmen) müssen spätestens innerhalb von fünf Jahren gestellt werden. Am 31.12.2022 endet die Frist für das Jahr 2017. Besonders Jahre mit hohen Investitionen bieten Vergütungschancen, weil der Selbstbehalt dadurch sinkt.

b) *Termin für die Einkommensteuererklärung 2017*

Zur Geltendmachung von beruflichen Ausgaben, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen etc. hat man im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung oder einer Einkommensteueranmeldung fünf Jahre Zeit. Am 31.12.2022 endet daher die diesbezügliche Frist für das Jahr 2017.

Auch zur Geltendmachung der sogenannten „Negativsteuer“ ist ein Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung nötig: 50% der Sozialversicherungsbeiträge werden als Negativsteuer rückerstattet, grundsätzlich höchstens € 400,-- unter gewissen Voraussetzungen auch mehr. Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag können ebenfalls zu einer Negativsteuer und damit zu einem Steuerguthaben führen!

c) *Termin für Kapitalertragsteuer-Rückerstattung 2017*

Bis zum Jahresende kann rückwirkend ab 2017 ein Antrag auf KEST-Rückerstattung eingebracht werden, wenn die „reguläre“ Steuer für Kapitalerträge geringer ist als die einbehaltene Kapitalertragsteuer. Eine Gutschrift ist betraglich insoweit ausgeschlossen, als der Antragsteller den Anspruch auf einen Alleinverdienerabsetzbetrag oder einen Kinderabsetzbetrag vermittelt.

d) *Kleinunternehmerbefreiung bei der gewerblichen Sozialversicherung*

Rückwirkend für das laufende Jahr können sich Kleinunternehmer mit Gewerbeschein auf Antrag von der Kranken- und Pensionsversicherung befreien lassen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte nicht höher als € 5.830,20 sind und der Jahresnettoumsatz maximal € 35.000,-- beträgt. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal zwölf Monate Versicherungspflicht in den letzten fünf Jahren), Männer über 65 und Frauen

über 60 Jahre sowie Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten fünf Jahren die obigen Grenzen nicht überschritten haben.

Mit freundlichen Grüßen

Hans- M. Slawitsch

Stephan Muster